§ 24 Buchungszeitfaktoren

(1) [1]Es gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

1. für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:
   - 0,5 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden
   - 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden

2. für alle Kinder:
   - 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
   - 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden
   - 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden
   - 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden
   - 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden
   - 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden
   - 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden.

[2]Der Buchungszeitfaktor für die staatliche kindbezogene Förderung in Kindertageseinrichtungen erhöht sich um 0,15 für jedes Kind unter drei Jahren sowie für Kinder im Sinn von Art. 21 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayKiBiG. [3]Im Rahmen einer zusätzlichen staatlichen Leistung nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Kind, das einen Vorkurs nach § 5 Abs. 2 besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 und für jedes Kind, das einen Vorkurs nach § 5 Abs. 3 besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,4. [4]Die Erhöhungen nach Sätzen 2 und 3 finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote.

(2) [1]Bei Schulkindern können außerhalb der Schulferien Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr nicht in die förderfähige Buchungszeit mit einbezogen werden. [2]Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.